

die folgende Vereinbarung mit Euch zu diesem Zwecke getätigt werde.“

Nun folgt eine Reihe von einzelnen Klauseln. Die erste gewährt Magellan und Faleiro das Vorrecht und Alleinrecht in jenen unbekannten Meeren. „Ihr habt“, heißt es wörtlich im gewundenen Stil der Hofkanzlei, „mit gutem Glück zu gehen, um jenen Teil des Ozeans innerhalb Unserer zugemessenen Grenzen zu entdecken, und weil es nicht rechtens wäre, daß, während Ihr dorthin gehet, andere gleichzeitig Euch schädigen, indem sie dasselbe tun, da Ihr doch die Mühe dieser Unternehmung auf Euch genommen habt, ist es Meine Gunst und Mein Wille und Ich verspreche es, daß für die ersten zehn folgenden Jahre Wir niemandem Erlaubnis geben wollen, auf demselben Weg und Route zu gehen, um Entdeckungen zu machen, welche Ihr geplant habt. Falls aber jemand wünschen sollte, derlei Reisen zu unternehmen und Unsere Erlaubnis dafür erbitten, wollen Wir, ehe Wir diese Erlaubnis geben, Euch davon verständigen, damit Ihr innerhalb der gleichen Zeit mit der gleichen Ausrüstung und ebenso vielen Schiffen wie die andern, die eine solche Entdeckung beabsichtigen, selbst sie unternehmen könnt.“ In den nachfolgenden Finanzartikeln wird Magellan und Faleiro „in Anbetracht ihres guten Willens und ihrer geleisteten Dienste“ ein Zwanzigstel aller Einkünfte zugesprochen, die aus den von ihnen aufgefundenen Ländern gezogen werden, sowie ein Sonderrecht auf zwei Inseln, falls ihnen mehr als sechs neue